



Gemeinde Täferrot  
Ostalbkreis

## **Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Täferrot**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden- Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Täferrot in der Sitzung am 25.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Gemeindehalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Täferrot. Sie dient der Abhaltung von kulturellen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht. Mit der Benutzung der Halle unterwirft sich der Veranstalter/Benutzer der Hallenordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

### **§ 2 Überlassung der Halle**

Die Gemeinde Täferrot stellt der Bevölkerung und den ortsansässigen Vereinen und Vereinigungen, nachstehend Vereine genannt, die Gemeindehalle zur Durchführung von kulturellen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.

Auswärtige Personen und Vereinigungen können von der Gemeinde zugelassen werden.

Die zeitliche Überlassung der Gemeindehalle für den Übungsbetrieb wird durch einen Hallenbelegungsplan geregelt, der durch die Gemeindeverwaltung jährlich aufgestellt wird.

Für kulturelle und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Belegungsplanes ist mindestens vier Wochen vorher ein Antrag auf Überlassung der Halle zu stellen. Über diese Anträge entscheidet die Gemeindeverwaltung. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs. Die örtlichen Vereine haben Vorrang vor privaten und auswärtigen Veranstaltern.

### **§ 3 Benutzungsbestimmungen**

Die Benutzer der Halle haben das Gebäude und seine Einrichtungen, sowie die Außenanlagen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.

Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen (z. B. Sperrstundenverlängerung, Schankerlaubnis etc.) sind rechtzeitig vom Veranstalter zu beschaffen. Hierzu gehört auch der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA.

Der Veranstalter hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrstunde, der brandschutzrechtlichen und polizeilichen Vorschriften.

Der Veranstalter ist für die Beachtung der gaststättenrechtlichen, versammlungsrechtlichen

und sonstigen Vorschriften verantwortlich. Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung sind insbesondere bezüglich der höchstzulässigen Besucherzahl (Bestuhlungsplan), der Vorschriften über die Rettungswege und der Brandschutzvorschriften zu beachten.

Für jede Veranstaltung ist der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu nennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf und im Falle von Beschädigungen von Gemeindeeigentum zuständig ist. Diese Aufsichtsperson muss während der gesamten Zeitdauer der Veranstaltung in der Einrichtung anwesend sein.

Das Rauchen in der Halle ist verboten.

Bei allen öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter einen ausreichenden Ordnungsdienst einzuteilen, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowohl innerhalb, als auch in unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb der Halle zu sorgen hat. Die als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche erkennbar sein.

Bei Tanzveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen ist nach Auflage der Gemeindeverwaltung ein geeigneter Sicherheitsdienst in ausreichender Personenstärke zu organisieren. Insbesondere sind die Vorschriften des Bundesjugendschutzgesetzes einzuhalten.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet je nach Art der Veranstaltung, ob die Verlegung eines Schutzbodens erforderlich ist. Die Beschaffung und Kostenübernahme eines geeigneten Schutzbodens ist Aufgabe des Veranstalters.

#### § 4 Haftung

Die Gemeinde überlässt die Räume, Geräte und Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Schadhafte Geräte oder Einrichtungen dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung oder dem Hausmeister anzuzeigen. Mangels Mitteilung gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Besucher oder sonstigen Personen, deren Zugang er zugelassen hat, frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen und der Zugänge zu den Einrichtungen stehen, sofern die Stadt nicht infolge nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet. Der Veranstalter verzichtet in gleicher Weise auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, deren Mitarbeiter oder Beauftragte. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## § 5 Bewirtschaftung

Die örtlichen Vereine oder ortsansässigen Personen haben die Möglichkeit, die Bewirtschaftung ihrer Veranstaltungen selbst zu übernehmen oder sich hierfür eines Wirtes zu bedienen. Der Veranstalter hat Name und Anschrift des bewirtschaftenden Gastwirtes mitzuteilen. Die Gemeinde entscheidet dann im Einzelfall über dessen Zulassung.

Bei Veranstaltungen dürfen nur Getränke, die über die Gemeindehalle bezogen werden, zum Ausschank gebracht werden. Die Gemeinde stellt den Getränkeverbrauch dem Veranstalter nach gemeinsam aufzustellenden Protokollen über den Anfangs- und Endbestand in Rechnung. Näheres regelt ein aktuelles Preisblatt.

Der Hausmeister übergibt die Küchenreinigung an den jeweiligen Hallenbewirtschafter. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese von ihm wieder übernommen. Für verlorene und beschädigte Gegenstände ist vom Veranstalter Ersatz zu leisten.

Küche, Kücheneinrichtung und für den Küchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind sorgfältig zu reinigen.

## § 6 Bestuhlung

Der Veranstalter hat unter Aufsicht des Hausmeisters die Bestuhlung und die Aufstellung der Tische selbst durchzuführen. Auf Wunsch des Veranstalters werden diese Arbeiten auch von der Gemeinde gegen Kostenersatz ausgeführt.

## § 7 Garderobe

Mit der Überlassung der Gemeindehalle wird auch die Garderobenanlage dem Veranstalter überlassen, der diese selbst und auf eigene Verantwortung zu betreiben hat.

## § 8 Dekoration

Beim Ausschmücken der Räume ist zu beachten, dass zur Dekoration nur schwer entflammables oder nicht brennbares Material verwendet wird. Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen an der Gemeindehalle bzw. an der Einrichtung entstehen.

## § 9 Reinigung der Halle

Die überlassenen Räume sind besenrein zu übergeben. Die Reinigungsarbeiten müssen so rechtzeitig beendet werden, dass am darauffolgenden Tag spätestens um 11.00 Uhr die überlassenen Räume wieder benutzt werden können. Die Gemeinde kann im Überlassungsvertrag (§ 2) eine Nassreinigung gegen Kostenersatz anordnen.

Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, übermäßige Verunreinigungen, Schäden oder andere über das übliche Maß verursachten Kosten dem Veranstalter gesondert zu berechnen. Der Ersatz der Sonderreinigungskosten wird 7 Tage nach Anforderung fällig.

## § 10 Hausrecht

Neben dem Bürgermeister übt der Hausmeister bzw. dessen Beauftragter das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Person ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zur Halle auch während der Benutzung durch die Veranstalter.

## § 11 Bedienung der technischen Anlagen

Die Betreuung der technischen Anlagen z. B. Heizungs-, Lüftungs- und Übertragungsanlagen erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister bzw. durch von ihm beauftragte Personen.

## §12 Rücktritt des Veranstalters

Wird eine Veranstaltung nicht am festgesetzten Termin durchgeführt, ist die Gemeindeverwaltung sofort zu benachrichtigen. Erfolgt die Benachrichtigung der Gemeinde nicht innerhalb 4 Wochen vor der Veranstaltung, ist ein Vorhalteentgelt in Höhe von 50 % des Benutzungsentgeltes fällig. Erfolgt die Absage eine Woche vor der Veranstaltung, später oder gar nicht, ist das Vorhalteentgelt so groß wie das Benutzungsentgelt.

## § 13 Sicherheitsvorschriften

Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass der Hauptaussgang und die Not- und Nebenausgänge, die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt sind und im Falle von Zwischenfällen ungehindert benützt werden können.

Aus feuerpolizeilichen Gründen sind in der Halle Trockenfeuerlöscher angebracht. Über die Lage dieser Trockenfeuerlöscher innerhalb des Gebäudes hat sich der jeweilige Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Hausmeister zu erkundigen.

Die Kosten der Feuersicherheitswache trägt der Veranstalter. Über die Notwendigkeit eines besonderen Feuerschutzes entscheidet die Einrichtungsverwaltung; bei Faschingsbällen ist eine Feuersicherheitswache grundsätzlich erforderlich.

## 14 Widerruf der Genehmigung

Die Gemeinde kann jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, wenn die Benutzung der Halle im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tage nicht möglich ist. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt als diese angemeldet und genehmigt wurde.

## § 15 Benutzungsentgelt

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Gemeindehalle, der Nebenräume und Einrichtungsgegenstände Benutzungsentgelte gemäß nachfolgenden Bestimmungen.

Der Entgeltschuldner ist der Veranstalter, mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

Die Entgelte sind privat-rechtliche Forderungen. Sie werden innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Veranstalter haben einen Kostenvorschuss in Höhe der

voraussichtlich anfallenden Entgelte auf Verlangen zu entrichten. Vom Veranstalter ist auch eine Kautions hinterlegen, wenn dies von der Gemeindeverwaltung gefordert wird. Die Kautions wird nur zurückerstattet unter der Voraussetzung, dass keine Schäden entstanden sind und die überlassenen Räume in einem einwandfreien gereinigten Zustand zurückgegeben werden.

Die Entgelte für die Gemeindehalle werden wie folgt festgesetzt:

Hallenmiete:

	Vereine	Sonstige Benutzer
1a) Gemeindehalle	150 €	200 €
1b) halbe Gemeindehalle	75 €	100 €
2). Vereinsraum	25 €	25 €
3) Küche	25 €	25 €
4) Foyer	25 €	25 €

Für auswärtige Veranstalter erhöht sich das Entgelt (Hallenmiete) nach Ziffer 1 a) um 200 €, nach Ziffer 1 b) um 100 € und das Entgelt nach Ziffer 2 (Vereinsraum) um 100 €. Werden Gemeindehalle und Vereinsraum gleichzeitig benutzt, wird nur der Auswärtigenzuschlag für die Gemeindehalle erhoben. Zuschläge werden erhoben für: Stromkosten, Wasserzins, Feuerwache, Auf- und Abbau der Stühle und Tische in Halle und Vereinsraum nach tatsächlichem Aufwand.

Für jede Veranstaltung ist eine Heizkostenpauschale zu entrichten. Sie beträgt je Veranstaltungstag:

- im Winter (Oktober bis einschließlich März) 80,00 € netto und
- im Sommer (April bis einschließlich September) 40,00 € netto.

Bei laufendem Übungsbetrieb beträgt die Hallenbenutzungsgebühr pro Übungsstunde:

- 3,50 € für die Nutzung der Halle,
- 2 € für die Nutzung des Vereinsraums bzw. Foyer.

Die Hallenbenutzungsgebühren werden nur für den beitragsfinanzierten Übungsbetrieb erhoben. Der Übungsbetrieb für Kinder und Jugendliche ist gebührenfrei. Zugrunde gelegt wird eine Belegung an 40 Wochen/ Jahr.

Bei auswärtigen privaten Veranstaltungen wird

- die Gemeindehalle immer komplett (Ziffer 1-4) vermietet;
- eine Nassreinigung im Veranstaltungsbereich angeordnet; der Kostenersatz hierfür beträgt pauschal 100 €;
- bei mehrtägiger Belegung für jeden weiteren Tag eine Miete von 100 €/ Tag fällig, wenn am Vortag vor 17.00 Uhr belegt und/ oder am folgenden Tag nach 11.00 Uhr die Halle nicht besenrein an den Hausmeister übergeben wurde;
- im Übrigen ein Kostenersatz nach tatsächlichem Verbrauch erhoben.

Werden entgegen § 5 eigene Getränke zum Ausschank gebracht, ist hierfür ein Korkgeld von 1, 50 €/Flasche zu entrichten. Bei Spirituosen beträgt das Korkgeld 5,00 €/ Flasche.

Zu den Entgelten kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzu.

### § 16 Befreiung von der Entgeltspflicht

Die Gemeindehalle steht der Gemeinde, der Grundschule und dem Kindergarten (Übungsbetrieb und Veranstaltungen) für deren Zwecke unentgeltlich zur Verfügung.

### §17 Zuwiderhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit, oder auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

### § 18 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Täferrot tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. April 2003 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeindeverwaltung Täferrot geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.